

3878/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé, Lafer und Kollegen haben am 19. März 1998 unter der Nr. 3905/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Freipressungen mittels Hungerstreik aus der Schubhaft" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Schubhäftlinge haben sich in den letzten sechs Monaten in den einzelnen Bundesländern mittels "Hungerstreik" freigepreßt (auch im Verhältnis zu den überhaupt sich in dieser Zeit in Schubhaft befindlichen Personen)?
 2. Was geschieht mit den Schubhäftlingen, die sich freigepreßt haben?
 3. Wie hoch beziffern Sie den jährlichen Fahndungsaufwand nach wegen Hungerstreik entlassenen untergetauchten Schubhäftlingen?
 4. Bei welchem gesundheitlichen Status erfolgt die Freilassung des Häftlings?
 5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Entlassung hungerstreikender Schubhäftlinge?
 6. Warum wird keine Zwangsernährung durchgeführt?
 7. Welche konkreten Schritte werden Sie einleiten, um dem Problem des Hungerstreiks in der Schubhaft entgegenzuwirken?
 8. Halten Sie eine dem § 69 StVG nachgebildete Bestimmung als Mittel gegen den Hungerstreik für sinnvoll?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie könnte eine solche Bestimmung Ihren Vorstellungen nach im Konkreten aussehen?
 9. Ist es richtig, daß Schubhäftlinge durch "Wandschmierereien" in den Hafträumen auf die Möglichkeit der Entlassung durch Hungerstreik hingewiesen werden, wenn ja, was wurde diesbezüglich bisher unternommen bzw. was werden Sie in Zukunft dagegen unternehmen?
 10. Warum haben Sie seit Ihren Ankündigungen im September 1997, das Freipressen durch Hungerstreik zu unterbinden, bisher nichts unternommen?"
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In meiner Antwort zu Frage 7 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3539/J habe ich für den Zeitraum Oktober 1997 bis zum Jänner 1998 die entsprechenden statistischen Daten bekanntgegeben. Die vorliegende Frage bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Oktober 1997 und März 1998. Ich verweise daher auf meine damalige Antwort und ersuche um Verständnis dafür, daß ich für den darüber hinausgehenden Zeitraum von nur zwei Monaten wegen des unverhältnismäßigen Arbeitsaufwandes von der Einholung neuer Statistiken Abstand genommen habe.

Zu Frage 2:

Fremden, die infolge eines Hungerstreiks aus der Schubhaft entlassen werden müssen, wird meist von karitativen Organisationen Hilfestellung geleistet. In der Folge werden gegen solche Fremde, die nicht freiwillig ausreisen und daher weiterhin im Bundesgebiet angetroffen werden, neuerlich fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt, sobald mit deren raschen Durchsetzung gerechnet werden kann.

Zu Frage 3:

Der für diese Personengruppe erforderliche Fahndungsaufwand kann mangels zielgerichteter Aufzeichnungen nicht beziffert werden.

Zu Frage 4:

Der zur Entlassung aus der Haft führende gesundheitliche Status eines Schubhäftlings wird in jedem Einzelfall durch den Amtsarzt beurteilt. Grundsätzlich erfolgt in diesen Fällen eine Entlassung wegen Haftunfähigkeit dann, wenn nach dem gegenwärtigen Gesundheitszustand bei weiterer Verweigerung der Nahrungsaufnahme eine schwerwiegende Gesundheitsschädigung, ja sogar eine lebensbedrohende Situation für den Häftling bevorsteht.

Zu Frage 5:

Abgesehen davon, daß gemäß § 69 Abs. 2 FrG die Schubhaft nur so lange aufrecht erhalten werden darf, bis ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann, dürfen Haftunfähige gemäß § 7 Abs 1 Polizeigefangenenumordnung, BGBl. Nr. 566/1988, im Polizeigefangenenumordnung nicht angehalten werden.

Zu den Fragen 6 bis 8 und 10:

Eine Zwangsernährung Fremder, die sich in Polizeigefangenenhäusern in Schubhaft befinden, ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.

Um dem Problem des Hungerstreiks während der Schubhaft entgegenzuwirken, habe ich ein Bündel von Maßnahmen getroffen. Als erstes wird es zu einer demnächst im Bundesgesetzblatt erscheinenden Novelle der Polizeigefangenengehäusen - Hausordnung kommen, die es den Kommandanten und den Amtsärzten besser ermöglichen soll, auf jeden Einzelfall mit der Zielrichtung einer Beendigung des Hungerstreiks einzugehen.

Für die dafür erforderlichen besonderen Vollzugsmaßnahmen sind der Ausbau der Krankenzellen in den Polizeigefangenengehäusern sowie die Einrichtung eines Kontaktbeamten vorgesehen, der sich um den Häftling gezielt kümmert und die konkreten Schritte mit dem Ziel maximaler Beschleunigung der Verfahren mit den Behörden absprechen wird. Schließlich ist auch in Aussicht genommen, daß Schuhäftlinge, sofern dies notwendig ist, in Krankenanstalten verbracht und dort weiter bewacht werden, sodaß die Schubhaft nicht aufgehoben werden muß.

Ob darüber hinaus auch legitime Maßnahmen erforderlich sind, kann erst beurteilt werden, wenn dieses Maßnahmenpaket tatsächlich umgesetzt ist und in seiner Wirksamkeit beurteilt werden kann.

Zu Frage 9:

Derartige Wandschmierereien werden tatsächlich immer wieder beobachtet.

Diese Form der Mitteilung kann im Schubhaftvollzug praktisch nicht unterbunden werden. Dem unerwünschten Informationsfluß wird regelmäßig durch Entfernung oder Übermalung dieser Mitteilungen und durch regelmäßiges Ausmalen der Zellen begegnet.

Es bestehen derzeit auch Überlegungen, einzelne Zellen versuchsweise mit abwaschbaren Wandtafeln auszustatten, um so die Malerarbeiten einschränken zu können.